



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
Sendlinger Straße 1, 80331 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement,
Sachgebiet Daueranordnung und
Technischer Dienst
MOR - GB2 -2.1.1**

An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. des Vorsitzenden Herrn Jörg Spengler
über
Direktorium HA II/BA

Sendlinger Straße 1
80331 München
Telefon:
Telefax:
Dienstgebäude:
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.08.2021

Tempo 30-Zone in Haidhausen vervollständigen

BA-Antrag-Nr. 20-26 / B 01985 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 24.03.2021;

Antwortschreiben des MOR vom 28.06.2021;

Schreiben (Nachfrage) des BA vom 29.07.2021

Sehr geehrter Herr Spengler,

wir kommen zurück auf unseren Schriftverkehr zum im Betreff genannten BA-Antrag bzw. Ihr neuerliches Schreiben vom 29.07.2021.

Nach Prüfung Ihrer vier Nachfragen können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1) Wir bitten um Mitteilung, ob die Ablehnung von Tempo 30 in Zusammenhang mit der vorhandenen Ampel (Kreuzung der Wörthstr. mit Breisacher bzw. Pariser Str.) steht.

Grundsätzlich Nein. Auch ohne die Ampelanlagen könnten die umliegenden Straßen(abschnitte) nicht in bestehende Tempo 30-Zonen einbezogen werden.

2) Kann für die Straßenbahn bei von der Straße getrennter Führung eine von der Straße abweichende Höchstgeschwindigkeit festgelegt werden (z.B. Steinstraße zwischen Rosenheimer Platz und Kellerstraße)?

Ja. Wenn der Gleiskörper nicht im Straßenraum geführt wird, unterliegt die Trambahn nicht

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

dem Verkehrszeichenregime der Straßenverkehrsordnung. Die Regelungsbefugnis liegt in diesem Fall bei der Technischen Aufsichtsbehörde, der Regierung von Oberbayern.

3) Kann vor dem Kindergarten „Gartenzwerge e. V.“ (Wörthstraße 20) Tempo 30 eingerichtet werden ?

Nein. Der Kindergarten verfügt über keinen direkten Zugang zur Straße (sondern der Zugang befindet sich in einem von der Straße ca. 30 m zurückversetzten Innenhof, der zusätzlich mit einem Tor gesichert ist). Die Voraussetzungen für die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h liegen nicht vor.

4) Die Steinstraße gehört räumlich zum Franzosenviertel, weshalb die abweichende Regelung nicht nachvollziehbar ist.

Ob die Voraussetzungen bzgl. Einführung von Tempo 30 vorliegen, richtet sich allein nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und wird nicht durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Viertel innerhalb eines Stadtbezirkes gesteuert.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR GB 2-2.1.1